

ZBB 2011, 406

BGB § 684 Satz 2, § 670

Wirksamkeit einer Lastschriftbuchung bei Personenidentität von Zahlendem und Zahlungsempfänger

BGH, Urt. v. 10.05.2011 – XI ZR 391/09 (LG Bonn), ZIP 2011, 1460 = DB 2011, 1974 = WM 2011, 1471

Amtlicher Leitsatz:

Bei Personenidentität zwischen Zahlungspflichtigem und Zahlungsempfänger im Einzugsermächtigungsverfahren greift die

ZBB 2011, 407

Zahlstelle aufgrund eines von dem zahlungspflichtigen Kontoinhaber der ersten Inkassostelle erteilten Auftrags auf dessen Konto zu, so dass der Zahlungsvorgang mit vorheriger Zustimmung des Kontoinhabers erfolgt und deswegen von vornherein wirksam ist. Einer Genehmigung der Lastschrift bedarf es in diesem Fall nicht.